

Werk

Titel: Betrachtungen über die neuesten historischen Schriften; Betrachtungen über die neuesten historischen Schriften

Verlag: Richter

Jahr: 1772

Kollektion: Rezensionszeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN555590534_0004

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555590534_0004

LOG Id: LOG_0035

LOG Titel: Rezension

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN555590534

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN555590534>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=555590534>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

9.

Es ist immer eine gewagte Sache um solche Wissenschaften, die nicht die Bildung unsers Verstandes und die Erhöhung unserer Seelenkräfte allein zur Absicht haben, sondern vornämlich uns den rechten Ton angeben sollen, nicht nur um uns zu öffentlichen Aemtern des Staats zu stimmen, wenn bey der Verwickelung der Begebenheiten, bey der Verschiedenheit der Wirkungen ähnlicher Anstalten, Schwärmerey oder Verzweifelung sich in unsere Urtheile mischen, sondern auch uns alsdenn mit dem Gange der grossen Veränderungen in der bürgerlichen Gesellschaft so bekannt zu machen, wie wir den Lauf der Sonne, die Abwechslung der Jahreszeiten des Tages und der Nacht kennen, ohne durch das Aufferordentliche und Zufällige uns irre machen zu lassen, da wir vielmehr jede wunderbare Erscheinung nicht wunderbar sondern mit viel andern Begebenheiten ähnlich finden; um solche Wissenschaften, die dazu sind, um die Köpfe ihrer Freunde der wirklichen oder künftigen Diener des Staats mit Kenntnissen zu bereichern, die sie für aller Bewunderung, für der alten Mutter der Dummheit bewahren können, ist es eine gewagte Sache, wenn wir nicht dahin arbeiten, wahre Begebenheiten und Beyspiele zu sammeln und die Sammlungen den Freunden und Schülern der Regierungskunst in die Hände zu spielen. Es ist keine Eitelkeit, sondern wahres Vergnügen, für einen Gedanken, der die

Frucht einer tiefen Spekulation war, gleich ein Beispiel aus der Geschichte zu finden, oder durch die Geschichte auf einen neuen Gedanken geführt zu werden, der mit dem Alten so viel Analogie hat, daß wir aus dem Schicksale des Alten das Verdienst des Neuen gleich beurtheilen können. Unser geistliches und weltliches Staatsrecht ist unter der Menge seiner Wohlwoller, mit so viel *Agnus Dei*, mit so viel in *facto et iure* gegründeten Rechtsbeständigkeiten behängt, mit so manchen schmacklosen Sammlungen von Dingen, die öfters nicht mit mehrern Grunde zum Staatsrecht, als die Dohlen auf dem Kirchdache zum geistlichen Konsistorium gehören, mit so viel Elementarbüchern und Einleitungen überladen, daß man die Hauptsache hinter den Anstalten nicht sehen und nicht nutzen kann.

Der Hr. Prof. Le Bret zu Stuttgart, der für die italienische Literatur und Statistik, leicht erachtlich also auch für das römische Kirchen-Staatsrecht, eigene Talente, eigene Vortheile besitzt, und mit allen diesen Kenntnissen und ihren reinen Quellen in eigentlichem Verstande naturalisirt ist, kurz der Mann, den ieder wahre Freund dieses Faches kennen muß, wenn er ihn nicht schon kennt, ohne daß wir nöthig haben, seinen Namen erst auszumahlen, hat schon in vorigem Jahr ein Unternehmen angefangen (*), welches wir blos deswegen bisher noch nicht

(*) Johann Friederich Le Bret, öffentlichen ord. Lehrers an dem Herzogl. Gymnasio, auch Regierungs- und Consistorial-Bibliothecarii in Stuttgart, Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte, vornehmlich

nicht angezeigt haben, weil wir selbst mistrauisch auf unsere Landsleute waren, ob sie durch ihren Beyfall den Muth des Verfassers zur Fortsetzung unterhalten würden, ohne das Urtheil der Journalisten zu erwarten. Jetzt ist der zivente Theil erschienen (*) und das ist uns genug, mit dem Publikum über dieses Unternehmen besonders aber über den Inhalt dieser beyden Stücke uns eine angenehme Stunde zu machen. Diese Sammlung enthält so viel interessante, so viele mit dem Geist einer gesunden katholischen Kirchenverfassung sympathisirende Schätze, daß wir die Freude der Leser von dieser Art Litteratur zu schwächen befürchten, wenn wir über den Werth eines jeden Stück's ihnen so viel vordekklamiren wollten, daß sie vielleicht nicht nöthig haben dürften, das Buch selbst zu lesen; die Gesichtspunkte, unter denen es auf seine Leser wirket, sind so mannichfaltig, daß wir selbst fürchten, dem Werthe desselben zu schaden, wenn wir es aus mehr als einem einzigen betrachten wollten; denn mehrere zusammen zu nehmen, würde der Absicht schaden oder auch unsere Kräfte zerstreuen. Wir wollen also erstlich nur den Inhalt anzeigen und alsdann uns begnügen, bey einem oder zween Gegenständen stehen zu bleiben, nicht bey den wichtigsten, denn auch diese Entscheidung ist schon zu schwer, sondern bey den ersten

R 3

besten,

nemlich des Staatsrechts catholischer Regenten in Ansehung ihrer Geistlichkeit. Erster Theil. Ulm, 1771. Zu finden bey August Lebrecht Stettin. I Alph. 14 Bogen in gr. 8.

(*) Magazin. Zweyter Theil. 1772. I Alph. 19 Bogen.

besten, um die Leser nur mit dem Geschmacke des Sammlers und mit der Moralität des Unternehmens bekannt zu machen.

Der erste Theil enthält 1) eine räsonnirte Statistik, eine nach der Natur gezeichnete Politik der Republik Venedig, ein Stück, das ganz Politik ist; das Geistliche, das Kirchliche hängt sich nur dabey an, wie der Mantel an einen Staatsminister, der zufälliger Weise ein Geistlicher ist. Der Verf. davon war der Kaiserliche Gesandte bey der Republik, Graf Franz della Torre. 2) Eine historische pragmatische Nachricht eines venetianischen Gesandtschafts Sekretärs, Businello, von der Osmannischen Monarchie und ihrer Politik. 3) Urkunden von den Griechen in Dalmatien und Albanien. 4) Ein venetianisches öffentliches Räsonnement über den Reichthum der Geistlichen und Klöster, in wie fern er dem Staat schädlich ist oder nicht. 5) Eine ähnliche Betrachtung in Absicht auf Neapel. 6. Briefe des Fra Paoli Sarpi, aus einem Colbertinischen Kodex, eigentlich Briefe an Jacques Leschasser. — höchst wichtige Briefe. Wir wollen nur ganz allgemein ihren Inhalt angeben. Appellation comme d'abus; Bannstrahl gegen die Advokaten und Rätthe. Aggregation und Affiliation der Jesuiten in Venedig; Urphed der Bischöffe gegen den Misbrauch des Bindschlüssels; Ausnahme davon ex C. nimis de iureiurando; Ausnahme der katholischen Könige von dieser Ausnahme, weil ein jeder wahrer Diener Christi folglich auch ein Bischoff seinem Herrn ohne Gewissenskrupel treu seyn kann.

Bon

Von den Canonibus Sardicensibus, da kein Laye, der nicht vorher Priester oder Diaconus gewesen, unmittelbar Bischoff werden soll. Bekännniß des Pabsts Urbans VII, daß die Dekreten des Tridentinischen Conciliums ganz nach dem Sinne des römischen Hofes abgefaßt worden und daher die Beschwerden der gekrönten Häupter nicht gehoben haben. Widrige Wirkungen der Bannstrahlen an den Königen in Frankreich. Schluß auf die Bulle in Coena Domini, welche auch der französischen appellation comme d'abus gerad entgegen ist, weil keine neben der andern bestehen kann; auch ist die Bulle gegen die spanische Supplication ad Sanctissimum. Neapel publicirt keine päpstliche Bulle, nicht einmal einen Indulgenzbrief, wenn er nicht vom Unterkönig unterschrieben ist. Von Beichtvätern. Von der Kinderzucht vor dem Tridentinischen Concilium. Von Jurisdiktions Streitigkeiten, die schon unter Kaiser Ludwig, dem Bayer, angefangen. Von der activen Immission des Landesherrn, wenigstens des Doge von Venedig in ein römisches Beneficium. Zu Zeiten Carpi war es eine Kezerey zu lehren, daß die Geistlichkeit unter der weltlichen Obrigkeit stehe, ob schon die Lehre schriftmäßig war; um denn wirklich eine Kezerey daraus zu machen, so mußte eine andere Schrift, in Ansehung deren die Lehre unschriftmäßig seyn sollte, erschaffen werden, und das waren die Dekretalen und ihre Glossen, um die Erfindung Bellarmins, alle Stellen, die nicht vorthellhaft sind, zu verdrehen, und z. E. Paulum zu kritisiren, daß er an den Kaiser und nicht an den

h. Petrus appellirt habe. Es war kein neuer Gedanke des Sarpi, daß die Geistlichen in Kriminal- sachen unter der weltlichen Obrigkeit ständen; sein Vaterland ließ lange vorher schon ohne Bedenken Geistliche hinrichten, welche die Ruhe im Staate störten. Bellarmins Erfindung erulirt unter der heutigen Regierung des römischen Stuhls, obschon der neueste Hirtenbrief Pabsts Klemens XIV. die geistliche der weltlichen Obrigkeit nicht so namentlich, wie Sarpi, unterwirft, aber er ist doch überhaupt ganz antibellarminisch. Pabst Innocenz IV. war für alle Staaten fürchterlich, durch seine Gelderpressungen; er zog aus England allein über 70000. Mark; Seine Gnadenbezeugungen mit Staatsabsichten zu verwickeln, dieses Studium blühet noch in Rom, der Kardinals Purpur hat den Vergleich mit Portugall erleichtert; viel Römer sind der weltlichen Macht gewogen, wenn es darauf ankommt, dem Nepotismus entgegen zu arbeiten.

Die wahre Politik des römischen Hofes leidet keinen Federkrieg; der Gegentheil hat insgemein bey dieser Art Waffen das Uebergewicht und wenn auch dieses nicht wäre, so wird dadurch die Welt zu flug; sie lernt über Sachen urtheilen, die sie sonst nur anbeten durfte. Mamachi hat vielleicht durch seine Schriften für den römischen Hof ihm geschadet; der heutige fluge Pabst haßt den Federkrieg und schreibt lieber unmittelbar an die Könige.

Neapel hat die Beneficial-Materie vor allen weltlichen Staaten am tapfersten angegriffen. 140000. Dukaten in 4. Jahren oder 235000. Dukaten in 42. Jahren

Jahren Päpstliche Messen Einkünfte sind gute Bissen, wahre Boccone da Nipote, wie sie Paul V. nannte, der sie am meisten misbrauchte und auf das höchste trieb, daß endlich die Päpstliche Kammer nothwendig in Schulden gerathen mußte.

Sixtus V. handelt patriotischer, bereicherte damit die Kammer, und speißte den Nepoten nur kurz ab. Der römische Hof hat über das Concilium von Trident durch die römische Legaten und durch ihren Zusatz: *vel commodiori quacunq; ratione eiusum fuerit* — freye Gewalt bekommen, wodurch Könige und Reiche geöffet wurden, oder wie Sarpi sagt, *quibus reges et regna elusit*.

In Italien ist es eine Kezerey, die vor die Inquisition gehört, zu sagen, daß man einer Gemeinde wider ihren Willen keinen Pfarrer aufdringen könne — in dieser Schule mag wohl auch Gellerts Amtmann sich gebildet haben — das Concilium von Trident verordnet, die Seelsorger sollen nach kanonischen Verordnungen gesetzt werden. Wen soll diese kanonische Richtschnur verbinden, den Wählenden? oder den Gewählten? In Teutschland entscheiden die Konkordaten. Ausser Teutschland ist diese Zweydeutigkeit ein Mittel, viele Ernennungen zu erhaschen. Die Geistlichkeit selbst in Italien hat keinen Geschmack an der Freyheit, wenn man auch das alte Wahlrecht wieder einführen wollte, so würde sie ihre Fesseln küssen — eine Bemerkung, die man auch bey den Layen in der Leibeigenschaft bemerkt, welche sich mit dem gemeinen Bauer und seiner eingewurzelten Trägheit so genau verflechten kann, daß er in

mancher Provinz seine Freyheit für eine Strafe ansehen würde. —

7) Faver Mattei von den Misbräuchen bey den Spolien der Bischöffe an Se. Maj. den König von Neapel gerichtet am 12. Jan. 1769. Ein wichtiges Stück, besonders wegen seiner Neuheit, darüber wir uns vorbehalten, unten mehr zu sagen.

In dem zweeten Theile wird 1) die Relation des kaiserlichen Gesandten, Grafen della Torre von der venetianischen Verfassung fortgesetzt und mit sehr am rechten Ort angebrachten Anmerkungen des Hrn. Pr. Lebrets bereichert, Anmerkungen, die nicht nur über gewisse Stellen ein vortheilhaftes Licht fallen lassen, sondern auch wohl einige widerlegen. 2) Wird des Peter Businello Nachricht von der Osmannischen Pforte fortgesetzt und beschlossen, und so wird auch 3) in dem Briefwechsel des Sarpi mit Leschasser fortgeföhren. Sarpi ist nirgends verdächtiger als wenn er gegen die Jesuiten schreibt, weil er sich, so deucht uns, zu viel mit ihnen zu thun macht, und auch wirklich viel mit ihnen zu thun hatte. 4) Eine Reisebeschreibung eines florentinischen Gesandten Coloredo durch Teutschland zu den Zeiten Rudolphs II; auch darüber wollen wir besser unten einige Worte unsern Lesern sagen, 5) Das Reich der Jesuiten in Paraguan. Eine Nachricht, die der Hr. Pr. Lebret mit aller Geschwindigkeit, wie eine glühende Kohle, wieder aus der Hand wirft und sich begnügt, sie nun einmahl dem Publiko hingeworfen zu haben, ohne selbst daran Theil zu nehmen, es mag damit machen was es wolle.

Er beruft sich auf die Vorrede, die auf Veranlassung des portugiesischen Ministers in Rom darzu ist verfertigt worden und empfiehlt sie vorher zu lesen, um den rechten Standort zu treffen, aus dem die Schrift beurtheilt werden müsse. Er verwahrt sich dabey in optima forma gegen alle Konsequenzmacherey von den portugiesischen Jesuiten auf die teutschen, sogar mit Hülfe des P. Tbagnez; bey dieser Gelegenheit macht er den teutschen Jesuiten ein Kompliment, welches einen gewissen Strich der Wahrheit hat und mehr als Kompliment ist, nämlich, daß sie zu aller Zeit grosse Gelehrte hervorgebracht haben und die Ausschweifungen ihrer Ordensbrüder in andern Reichen ihnen nicht zur Last fallen können; in Paraguay waren es auch die teutschen, welche die besten Dienste thaten und die guaranische Sprache am leichtesten lernten. 6) Urkunden-Fortsetzung von der dalmatisch-illyrischen Kirche; um in dieser Kirche mehreres Licht in den theologischen Kenntnissen zu verbreiten wünscht Hr. L. daß die nach Leipzig der Handlung wegen kommende Griechen doch sich gefallen lassen möchten, auch die hohe Schule zu besuchen, und giebt dabey Nachricht von Büchern, die er aus dem Neugriechischen in das Teutsche durch Hrn. Georgii hat übersetzen lassen, um diese Sprache gemeiner zu machen.

7) Den Beschluß dieses zweeten Theils macht der Anfang einer Geschichte der römischen Kanzenregeln, Pabst Johannes XXII. (*) ist der erste

(*) Aus einem Versehn steht in der Vorrede zweymahl Innocenz XXII.

erste Erfinder der Kanzleyregeln, die aus den mannichfaltigen Reservationen gebildet worden; die Reservationen, die im Corpore Iuris stehen, sind deswegen, weil sie darinn stehen, nicht gültiger als wenn sie nicht darinn ständen, weil die Sammlung der Extravaganten ihr Ansehen nur allein von dem Buchdrucker hat, mithin sind auch die darinn enthaltene Reservationen ausser dem kanonischen Rechte; das hat van Espen schon gesagt. — Wenn diese wichtige Abhandlung in den folgenden Theilen geendiget seyn wird, dann wollen wir sie näher beleuchten.

Das Spolien Recht bey der katholischen Kirche, worüber im ersten Theil eine gründliche Abhandlung von Hrn. Mattei eingerückt ist und wir unsere Gedanken darüber zu sagen uns oben vorbehalten haben, ist nun zwar dem Namen nach abgeschafft; Maibom hat sich darüber weit ausgebreitet und Buder in seinen Opusculis eine eigene Abhandlung davon geliefert, wo er dieses Recht nicht ganz unnatürlich pravam consuetudinem: ripsraps nennet; aber es blühet denn doch das Andenken dieser geistlichen Beute noch heute nicht nur in einigen wenigen Orten, wo es von den Prälaten noch wirklich in Todesfällen aus einer alten Gewohnheit exerciret wird, sondern auch besonders in dem iure testandi der Weltgeistlichen und Beneficiaten über ihre Erzungenschaft, und zwar als eine allgemeine Ausnahme vom Rips Raps, wo nicht durch besondere Verordnungen oder Gewohnheiten auch diese Ausnahme abgeschnitten ist; selbst die päpstlichen Indulte,

dulte, welche die Bischöffe sich über die facultatem testandi geben lassen, gehören unter die Ueberbleibsel des Spolien-Rechtes; denn vermöge desselben war alles verlohren, was ein Geistlicher an eigenem Vermögen hinterließ; also mußte der Pabst nothwendig dispensiren, wenn jemand diesem General-Verlust für seine Familie oder Freunde durch ein Testament ausweichen wollte, Bischoff sowohl als Pfarrer.

Wenn man in das Feld von Distinktionen hinein gehet, welche die Kanonisten bey der Beurtheilung des testirlichen Vermögens machen, so kann man keinen sichern Schritt thun, wenn man die Lehre von Spolien nicht immer dabey zur Seite hat. Die erste und wichtigste Distinktion, ohne welche man den ersten Schritt nicht einmahl thun kann, ist unstreitig diejenige, womit wir die Arten der Geistlichen, die Grade der Spiritualität absondern, ehe wir die Güter selbst noch gedenken.

Ein Clericus regularis ist ordentlicher Weise ein Ding wie Diogenes, der gar nichts eigenes haben muß, dessen Rock immer mehr als neu seyn, den er eigentlich gar wegwerfen sollte, wenn dieses nicht bey einigen, die keine Hemden haben, eine unvermeidliche Ausnahme machte; denn der Rock ist ein Pefulium, und der Ordens Geistliche muß kein Pefulium besitzen, indessen haben denn doch die mildern Zeiten verursacht, daß man ihm in gewisser Maase ein Pefulium zu besitzen erlaubte, nämlich zu andächtigen Bestimmungen und denn doch nur ganz mässig und so, daß er auch gleich sich wieder von dem

dem Besitze des Peculiums mußte losmachen können, wenn es befohlen wurde: ein Weltgeistlicher hingegen, ein Clericus Saecularis kann ohne Bedenken Güter besitzen; sie sind aber nur zweyerley Art: patrimonialia und profectitia. Die andere Distinction geht auf die Güter selbst, davon wir so eben die Hauptcharaktere schon angegeben haben und die sich also eigentlich nur auf die Weltgeistliche beziehet, von denen hier auch bey den Spolien allein die Rede seyn kann.

Die Patrimonial-Güter werden denn um sich noch leichter mit der Kirche darüber in Friede betragen zu können, wieder subdividirt, in wahre und Quasipatrimonial-Güter, oder die letztern werden unter die profectitia gerechnet, weil sie eigentlich industrialia sind, die man auch mit Messlesen und andern geistlichen Arbeiten verdienen kann; doch darauf soll es uns nicht ankommen; wir wollen hier nur zeigen, daß es solche Güter gegeben habe, über welche ein Geistlicher disponiren konnte, die Gelehrten mögen sie auch heißen, wie sie wollen; unter diese Profectitia, um denn doch das ganze Spolien-System von vorne her überschauen zu können, müssen wir weiter auch die beneficialia rechnen, die denn wieder ihre Unterabtheilung haben, in parsimonialia und non parsimonialia. Soviel sey genug, um uns einen Begriff zu machen von dem, was unter den Sprengel des Raubs, des Spolii, sonst gesalzen war; was noch heut zu Tag in der Erbschaft eines Geistlichen gefunden wird, das nicht unter eine von obigen Rubriken gebracht werden kann, das ist
das

das eigentliche *Pekulium* der Kirche, an deren statt die Bischöffe das *Spolium* darauf exerciren. Könnte man aber dieser Distinktionen ohngeachtet die Gränzen zwischen *Patrimonium* und *Pekulium* nicht finden, so verordnen die geistlichen Rechte, daß ein Viertel den Verwandten und drey Viertel der Kirche zufallen sollen, diese drey Viertel machen alsdann das *Spolium* aus. Schon hieraus kann man beynaher sehen, daß das *Spolium* sich nicht leicht auf bewegliche Güter erstreckt, aber es ist denn auch insonderheit, soviel Teutschland angehet, eine Wahrheit, daß es nie bis dahin ist ausgedehnet worden: was hingegen die bewegliche Verlassenschaft betrifft, ist kein Zweifel, daß eben die angeführte *facultas testandi* der Dom Herren und Canoniker noch ein Merkmal davon ist, weil sie die *facultatem* auf eine Art von Ausnahme gründen, ohne welche sie diese nicht hätten, dahin gehört auch, daß die geistliche Ritter Orden zu dergleichen Ausnahmen besondere Indulte haben müssen &c. Diese General Idee von Spolien voraus geschickt, kommen wir wieder auf unsern Faver Mattei und seinen Bericht von dem König von Neapel.

Nikolaus Brescia, Bischoff zu St. Marco, starb und hinterlies 28000. Dukaten an Geld und Grundstücken, ohne die Mobilien, die auch sehr beträchtlich waren. Sein Nefse, Johann Baptista Brescia, machte Ansprüche darauf als der nächste Anverwandte der dabey sehr dürstig war; aber das Kapitel hatte alles schon an sich gezogen. Jetzt beweist dieser arme Vetter dem Könige, aus der Geschichte

schichte der Spolien, und durch ein Argument ad hominem, daß er der rechtmäßige Erbe oder Mit-erbe des Bischoffs sey. Die hinterlassene Güter eines Bischoffs gehören eigentlich den Armen, so war es im Anfange der Kirche; bald aber stellten die Kapitularen diese Armen vor und theilten sich in die Verlassenschaft; das Chalcedonische Concilium mißbilligte dieses mit schweren Strafen, konnte aber doch die Sache nicht abstellen, darüber wurden die Layen schwierig und halfen sich selbst, so gut sie konnten, das ist, sie plünderten die Erbschaften der Bischöffe und Geistlichen. Daß sie die Erbschaften bekamen das war ihnen nach obiger Voraussetzung zu gönnen; aber die Art, sich solche zuzueignen, das war Aufruhr und Empörung, wobey nur derjenige gewann, der über den andern Herr werden konnte, ohngefähr wie im Faustrechte; die reichsten und mächtigsten unter den Layen bemächtigten sich der Erbschaften, die man auf diese Art nicht unrecht Spolien nennet, welches denn bald die Ordnung im Volke und den gemeinen Ruhestand zerrüttet haben würde.

Das war also der Zeitpunkt, wo die weltliche Obrigkeit theils um Ruhe zu erhalten, theils um die Kirche zu beschützen, sich einmischen mußte; ihren armen Unterthanen waren die Erbschaften eigentlich gewidmet; also hätten sie sorgen sollen, daß sie ihnen zugewendet würden. Das thaten sie auch, und zwar mit einem so unbeschränkten Vertrauen, daß sie kein Bedenken hatten, im Falle der Noth auch einen Theil der Güter an die königliche Schatzkammern

Kammern zu ziehen und Soldaten davon zu erhalten; um desto mehr zu sparen, setzten sie in die erledigte Kirche blosser Weibbischoffe. So war es lang in Italien und in Teutschland, bis endlich der römische Hof die Plünderung, die von den Layen geschah, bey einem bequemen Zeitpunkte zwar abstellte, aber die Plünderung selbst nicht; er änderte nur die Personen der Plünderer; es wurden nun alle Spolien an die römische Kammer gezogen und eigene apostolische Kollektaren ausgeschiedet: allein, diese Männer machten ihr Glück nicht und auch das Glück der apostolischen Kammer nicht; der römische Hof mußte also auf ein neues Behülfulum denken, das war die Furcht, die man den Bischöffen beybrachte, wenn sie sich einfallen lassen wollten, zu testiren, daß sie damit den Pabst, der das Spolienrecht auf ihre Verlassenschaft hätte, zum Feinde machen möchten; also mußte jeder Bischoff, wenn er ja testiren wollte, die Erlaubnis vom römischen Hofe dazu haben, sie aber aus Dankbarkeit fast eben so theuer bezahlen, als der Pabst die wirklichen Spolien kaum genossen haben würde. Dadurch erhielt der römische Hof immer noch den titulum oder das Recht der Spolien, um es nach Zeit und Umständen doch wieder in natura auszuüben; dieses Tempo erschien unter den östreichischen Regenten; da man bald den Unterschied in der Administration der Einkünfte bemerken konnte; unter dem königlichen Fiscus gieng es damit erträglich, aber unter der apostolischen Kammer wurden sie wahre Spolien, die römische Kollektaren plünderten die Kirchen, und schleppten die heiligen

Gefäße, das Silbergeschirr und alles kostbare Geräthe davon; und so gar das Privat Vermögen der armen Geistlichen sah man jetzt als ein Eigenthum der Kirche an und zog alles ein. Das hätte alles noch eine gute Seite, wenn nur die armen Geistlichen, die bey der Kirche dienten, davon etwas empfangen hätten, aber sie bekamen nichts davon; also Kirche und Geistliche wurden so arm, wie eine Köhlerhütte; das verursachte eine allgemeine Gährung im Volke, die Pabst Sixtus V. bald bemerkte, der denn die Spolien von Dom- und Chor Stiftskapitularen aufhob und über profectitia zu disponiren erlaubte, welches ein sehr gutes Ansehen für die Herstellung der alten Kirchenzucht hatte; aber er hob nur den modum auf und behielt die Sache bey; an statt, daß die Spolien nur in Todesfällen genommen werden konnten, so sollten die Geistlichen jetzt jährlich etwas gewisses dafür bezahlen, gleichsam pro redimenda veta: Innocenz XII. hingegen renunciirte darauf und überlies die Spolien den Kirchen, und das durch Vergleich; aber dieser Vergleich gieng nicht alle Kirchsprengel an; die Kirchen, welche nicht mit im Vergleiche begriffen waren, mußten bezahlen, was die verglichene nicht bezahlten. Ein neuer Mißbrauch, welcher in Spanien im J. 1762. die königliche Verordnung nothwendig machte, daß die verglichene Kapitel der Cathedral-Kirchen mit den Spolien nicht weiter mehr belästiget werden sollen. Indessen ist im Jan. 1769. diese Verordnung doch immer noch nicht ganz befolgt gewesen; die Mißbräuche dauern immer noch fort, der römische

sche Hof fodert die Einkünfte der erledigten Beneficien und die Bischöffe bemächtigen sich der Erbschaft des verstorbenen Beneficiaten, wo nicht ganz, doch zum Theil, obschon aus andern neuen Scheingründen, weil die alten Gründe verworfen sind, die Pfarrer müssen bey ihrem Leben schon alle Jahr daran zahlen, durch eine Art von Steuer — und so predigt Mattet mit einer anständigen obschon nicht kaltblütigen, aber doch auf den Ton der Ueberzeugung gestimmten Freymüthigkeit fort, und kommt denn endlich auch auf die Amortization, wo er zuletzt noch vorschlägt, überall unter den Armen die geistlichen Armen den weltlichen Armen vorzuziehen so lange bis jene reich genug sind, daß sie des Vorzugs und der weitem Bereicherung nicht mehr bedürfen, weil die Väter der Kirche diejenige verdammen, welche für sich genug zu leben haben und sich doch vom Altar wollen erhalten lassen.

Der Ausspruch Christi, daß die so das Evangelium predigen, sich auch vom Evangelio nähren sollen, scheint zwar auf der Seite der Klerisey zu seyn, aber er berechtigt sie doch nicht, die Erbschaft des Bischoffs an sich zu ziehen — zumahl wenn sie für sich sowohl zu leben hat, daß sie der Einkünfte des Altars dazu gar nicht bedarf. —

Indessen sind aus der falschen Erklärung jenes Satzes von der Altarnahrung so viele neue Einfoderungen, besonders auch die Zehnten entstanden, welche alle zur Unterdrückung und nicht zur Erleichterung der Armen gereichen. Um die Arme nun wieder in ihre alte Rechte einzusetzen, schlägt Mattet

vor, daß der Fürst die erledigte Kirchen selbst in Verwahrung nehmen und seine Armen von den Spolien ernähren möge. Ausser der Unterstützung der Armen, unter welchen doch nach aller Billigkeit die nächste Anverwandte des Verstorbenen den Vorzug hätten, wenn sie arm wären, könnte man einen grossen Theil davon anwenden, die grosse Anstalt der allgemeinen Armenherberge in Spanien zu vollenden und vielen andern verdienten Männern im Staate Gutes zu thun auch die Kirchen auszubessern, die der Ausbesserung bedürfen, damit die Klagen einmahl über die unausgebesserte Kirchen, welche bey dem Tode reicher Bischöffe gehört werden, ein Ende nehmen mögen; die Ausbesserungs-Anstalten müßte aber der Fürst anordnen, um das wahre Nothwendige nicht dem minder Nothwendigen nachzusetzen, daß die Armen nicht darunter litten, daß es nicht gienge, wie der h. Bernhard schon von den Kirchen geklagt hatte, *splendent in parietibus et in pauperibus egent.*

Hieraus kann man beurtheilen, wie glücklich der Hr. P. Le Bret in der Wahl der Stücke gewesen, um keine andere zu sammeln, als die für diesen Zirkel wahrhaftig interessant sind. Nicht nur interessant für die Freunde und Dilettanten dieser historischen Litteratur sondern auch vornämlich für die praktischen Männer, welche in diesen Fächern dem Staate dienen. Denn wenn schon, um den Beweis nur von diesem Stücke zu nehmen, die Spolien in der Regel dem Namen nach nicht mehr gelten, so ist doch die ganze Materie *de peculio Clericorum* so unzer-

unzertrennlich damit verflochten, daß man, ohne von dem Rechte der Spolien eine wahre Vorstellung zu haben, keinen sichern Schritt darinn thun kann. Die Kanones verbieten, über Sachen der Kirche oder die um der Kirche willen da sind, zu testiren; was gehört der Kirche, wenn der Vorsteher zur Zeit seiner Beförderung nicht selbst Vermögen hat und doch Vermögen hinterläßt? Alles, wird man vielleicht sagen, wenigstens so lange biß das peculium erwiesen seyn wird; und dann das erwiesene peculium, wem gehört dieses? Wieder der Kirche, wenn es nicht bey Lebzeiten schon verschenkt worden ist, aber was nach dem Tode noch übrig bleibt, das kann durch kein Testament der Kirche entzogen werden: hingegen sein Patrimonial-Vermögen, daß er von seinen Eltern und Verwandten geerbet, bleibt seiner Disposition, bleibt dem Testament unterworfen. Wer will sich in alle diese subtile Distinktionen finden, wenn er nicht die Historie der Spolien mit zu Hülfe nimmt. Die Bischöffe und Erzbischöffe nahmen weg, was der Kirche gehört; dann antworten wir: das nahmen sie iure Spolii und spoliirten die Kirche von Rechtswegen. Die Kirche kann ihre Rechte nicht verschenken, aber sie kann geschehen lassen und die Augen zudrücken, daß sie unverschenkt, ungefragt hinweggenommen werden; und wenn denn also der Bischoff ex C. si quis sane einem Geistlichen über das peculium zu testiren erlaubt, so thut er dieses auch heut zu Tage, nicht iure ecclesiae, sondern iure spolii; der Bischoff hat nämlich ein Recht auf das, worüber der Geistliche testiren will

und das ist sein Spolium; er hat also ex iure Spolii ein ius prohibendi gegen den, der über sein peculium testiren will; die Dispensation, die hierüber gegeben wird, ist alsdann weiter nichts als eine Cession des Spoliums.

Aus einem andern Stücke des zweyten Theils müssen wir noch, weil es Teutschland in besondern Verstande betrifft, nämlich die Reisebeschreibung des florentinischen Gesandten Colloredo, von Daniel Eremita ein und anderes, das uns besonderer Bemerkung werth geschienen, als Materie zu einer historischen Betrachtung vorlegen.

Kaiser Rudolph II. empfing die Gesandtschaft stehend am Tische und mit einer Verbeugung.

Den Ruhm dieses Kaisers, den er sich mit Recht erworben hatte, vergleicht er mit den Fehlern, die man in spätern Jahren bemerkt haben will. Gereinigte Vernunft, reife Urtheilskraft, Gegenwart des Geistes, Einheit in seinem äusserlichen Betragen, Weißheit und Glück in der Regierung und im Kriege, Beyfall der Völker sind Züge des ersten Gemähltes; im zweyten erscheinen: Naturforschung, Mahlerey, statt der Regierungsforgen, Chymie, Uhrmachen, Handwerksstuhl statt des Throns, welches ihn so hypochondrisch machte, daß er sich in seinen Pallast, wie in ein Gefängniß, einschloß, ohne jemand vor sich zu lassen, ausser einigen vertrauten Ministern, nicht nur so hypochondrisch, sondern auch so zornig, daß er im Stande war die silberne Gefässe und was vor ihm lag, nach dem zu werfen, der ihm zuwider war, aber dabey doch

doch für das weibliche Geschlecht, welches er hypochondrisch, mit einer ausnehmend kritischen Wahl liebte, sehr empfindlich. Daniel erzählt hiebey auch die damahligen böhmischen Unruhen und die schlesischen im Vorbeygehen, um dabey über die Leichtigkeit zu spotten, womit der Kaiser diesen Ländern die abgeschmacktesten Bedingungen, wie er sie nennt, nämlich die Majestätsbriefe, verwilliget hätte, davon er dem Hause Oesterreich und der alten Religion den Untergang prophezeit; diese Prophezeiung schrieb er im J. 1609.

An dem Dresdner Hofe, wohin die Reise von Prag aus gieng, hat er den prächtigen Marstall, und seine Rüstkammern bewundernswürdig gefunden, ein glänzendes unverrostetes Zeughaus für 100000 Mann, überall Kunst mit Natur und Natur mit Kunst geschmückt, nicht mehr als bey den italienischen Fürsten, aber denn doch immer genug unerwarteten italienischen Geschmack in dem äußersten Theil eines Reiches ohne Geschmack. Aber die Beschreibung des Kurfürsten Christian I. seiner Person, der Audienz, die Colloredo in Torgau bey ihm gehabt, ist nicht zu übersetzen; ein Gemälde, wozu unsere feinere Sprache zu edel ist, alle die gehässige Züge zu kopiren, woraus es zusammengesetzt ist, die wenigstens zu dem gerühmten guten italienischen Geschmacke nicht passen; die sonderbarste thierische Misgeburt könnte mit denselben Worten sehr natürlich geschildert werden; seinen Spott aber über das Gesundheitstrinken unter Trompeten und Paukenschall, über die Begießung der Bedienten mit den

in den Bechern gelassenen Weinresten, über die Hofnarren und daß an der Tafel gar kein kluges Wort gesprochen wurde, könnte man ihm verzeihen, wenn die Sache richtig wäre, weil in unsern Tagen an den Höfen überhaupt ein edlerer Geschmack der herrschende und also Daniels Satyre dadurch gerechtfertiget worden. Von den zwey Brüdern des Kurfürsten Johann Georg und August spricht er auch unedel; an statt ihren Charakter zu beschreiben, mahlt er den Höfer des einen und die rothen Flecken im Gesichte des andern. Sieben Stunden lang dauerte die Tafel und so lange wurde aus grossen Bechern getrunken, aber kein Wort von Reichs-Geschäften oder von der Gesandtschaft gesprochen — das ist aber wahre Calumnie, Herr Daniel Eremita! Sieben Stunden im Cabinete gewesen und keinen Tropfen getrunken, ist das etwan auch paradox? Wie kann ein Mann von Welt, obschon aus dem vorigen Jahrhundert, aber denn doch noch vor dem dreißigjährigen Kriege, ein Florentiner, der soviel Geschmack haben will, wie kann der verlangen, daß an einer Tafel, an welcher Bediente aufwarten, die sich für eine Gnade halten, von den hochgeborenen Gästen mit Wein beschüttet zu werden, an einer Tafel, wo die Narren fast mit unter den Gästen sitzen, von Staats Sachen gesprochen werde? Das ist nodus in scirpo. — Der Kurfürst — damit vollendet Daniel sein Gemählde von ihm — trank alle Tage zwey Eymer Wein, und liebte nicht den Wein, sondern nur die Menge des Weins.

Von Berlin macht der Reisende einen ganz verschiedenen Bericht, zwar auch nicht schmeichelhaft für den Kurfürsten Siegmund und für seine Frisur, noch für seine Gelehrsamkeit, noch für seine Manieren, aber um soviel vortheilhafter für seinen Prinzen Georg Wilhelm, vornämlich aber von dem Markgrafen Joachim Ernst von Anspach, über dessen Leutseeligkeit Colloredo dergestalt verlegen war, daß er dem Markgrafen zu erkennen gab, daß für ihn den Gesandten sich besser schicke, die Fürsten zu besuchen als von ihnen Besuche anzunehmen, welches der Markgraf mit einer Antwort widerleget, wodurch er sich gegen Italien und den Groshertzog als einen Schuldner erklärt, der mit aller seiner Bereitwilligkeit doch seine Schuld nicht abtragen könne. Daniel ist so bezaubert von diesem Fürsten, daß er auch seinen ganzen Körper darnach ausbildet; aber — der Markgraf war auch der einzige, der einen italienischen Rock trug, das hätte Daniel nicht dazu schreiben müssen. —

Von Landgraf Moritz von Hessen erzählt er, es habe ihn verdrossen, daß der Groshertzog ihm in seinem Schreiben nicht dieselben Kurialien gegeben, die er dem Kurfürst gegeben und daß der Landgraf das Schreiben deswegen unerbrochen auf den Tisch hingeworfen habe. Aber Daniel urtheilt auch hier zu früh; der Landgraf verlangte nicht, wie ein Kurfürst titulirt zu seyn, aber denn doch wie ein Fürst; in dem Schreiben hingegen bekam er nur die Excellentiam anstatt der Celsitudinis, welches davon herkam, weil man in Florenz den Unterschied zwischen Graf und

Landgraf nicht verstand. Aber Colloredo wußte diesen Fehler durch seine Geschicklichkeit und Beredsamkeit gut zu machen, daß er des Landgrafen ganzes Vertrauen gewann, über dessen Lob er sich denn sehr ausdehnt; er rühmt von ihm eine ausgebreitetere Sprachenkenntnis, als Mithridates hatte, Griechisch, Latein, Spanisch, Italienisch, Französisch — Colloredo oder Daniel müssen nichts von der goldenen Bulle gewußt haben, sonst hätten sie ihm gleich aus diesen Sprachen beweisen können, daß ihm kein kurfürstlich Kurial gebühret habe; denn er hätte nach solcher auch müssen Wendisch verstehen — aber Daniel bedauert, daß der Landgraf seine Gelehrsamkeit gemisbraucht habe, sich in die Theologie einzulassen, die damalige Keßererey — zu vertheidigen, öffentliche Reden zu halten, blos um gegen den Pabst sich anzudringen und unter seinen Glaubensgenossen für ein Orakel gehalten zu werden; Er sagte auch sogar an der Tafel Bitterkeiten gegen die katholische Religion und gegen den König von Spanien.

Der weise Kurfürst brachte ihn aber zurück und besänftigte die Gesandten durch vermehrte Ehrenbezeugungen und Ergößlichkeiten, und der Landgraf selbst nahm seine Anzüglichkeiten durch einige geschickte schmeichelhafte Wendungen wieder zurück, ohne auf der Celitudine zu bestehen, wodurch er sich bey Danielen wieder so empfohlen, daß er auch sein Aeußerliches zuletzt noch vortheilhaft abmahlt, groß von Statur, guter Anstand, Majestät im Gange, im Angesicht und in der Rede; das alles findet er bey ihm, aber zuletzt wirft er doch noch eine Apostrophe hin,

hin, die er nicht unterdrücken konnte: die grossen Zähne des Landgrafen, sagt er, verstellen sein Gesicht und seine beissende Art zu spotten verbittert das Gute in seinem Vortrage.

Bei dem Fürsten zu Anhalt, zu welchem nun die Reise gieng, fand Daniel das zweyte Italien, italienischen Rock, italienische Sitten, einen italienischen Pallast, italienische Nüchternheit, Sparsamkeit am Hofe überhaupt, aber Ueberfluß bey Bewirthung der Fremden, nur im Trinken nicht, ein Mangel, der als eine Vollkommenheit und für ein italienisch Erbtheil angesehen wird.

Zu Trier gab es wieder einen Kurialien Streit, der Kurfürst gab dem Groshertzog im Akreditiv nur den Titel Illustrissimus; es hatte aber auch keine Folgen, der Kurfürst versprach, es wie Sachsen zu halten und gab indessen um soviel weniger zu essen, entschuldigte sich aber mit der Unfruchtbarkeit der Gegend.

Jetzt gieng die Reise nach Aschaffenburg zu dem Kurfürsten von Mainz, Johann Schwickard von Cromberg. Hier gab es abermahls, so freundlich sie Anfangs aufgenommen wurden, über die Titulatur Schwierigkeiten; im Kreditiv war auch nur Illustrissimus; aber auch dieses wurde mit so guter Art abgethan, daß Daniel dem Kurfürsten in teutscher Sprache sehr oft Allerdurchlauchtigster re. nannte, welches den Fehler dergestalt vergütet, daß der Kurfürst die Gesandten umarmte, an der Hand nahm und sehr hoch schätzte. Daniel, der mehr mit dem Kurfürsten sprach, als Colloredo, bringe
hier

hier viele Gedanken an, die für einen Freund der neuern Geschichte sehr unterhaltend sind; bey dem Abschied beschenkt ihn der Kurfürst mit einem goldenen Halsband und seinem Bildniß, welches Daniel hier kopirt; ein bürgerlicher Rock, ohne äusserliche Stands Kennzeichen, Beinkleider und Wamms in Spanischem Geschmacke, einen Degen an der Seite ausser dem Hause, zu Hause munter und doch nüchtern; nicht etwan nur verstellt, sondern sein ganzes Wesen hat einen Strich von Mässigkeit; Güte war sein Charakter und sein Fehler; übrigens gros und fürchterlich in seinen Anstalten, besonders in Gebäuden.

In Würzburg war ein alter Bischoff, von dem Daniel weiter nichts besonders erzählt, als daß er 150. Kirchen hergestellt und daß die Universität 1500. Studenten hatte.

Von Heidelberg ist zwar für uns eine uninteressante Bemerkung, daß der Kurfürst das Podagra hatte, aber die andern Nachrichten vom Heidelberger Fasse und dem grossen Pferde stable sind denn doch unerheblicher. Man sieht wenigstens daraus, daß das Podagra dispensire, Gesandten anzuhören.

Von Stutgard, wohin jetzt unsere Reisende kamen, versprachen sie sich grosse Sachen, weil der Großherzog einmahl dem Herzog von Würtemberg, dem Vater des damahligen Herzogs, viel Ehre erwiesen hatte.

Das kam von einem kurz vorhergegangenen Ceremoniel her, wodurch der Herzog beleidiget zu seyn glaubte; Er gieng den Gesandten weder entgegen bey dem Eintreten noch begleitete sie bey dem Weggehen, sondern

sondern stand gerade wie eine Säule; diese Ungnade schien sich zwar bald wieder zu verliehren, kam aber wieder und dauerte bis zum Abschied, den sie ohne einige Hofbegleitung nehmen mußten. Daniel sagt, dieses sey der einzige Hof, der sie so kalt bewirthe und noch überdem beleidiget habe.

Von Stutgard gieng die Reise nach Ulm, wovon weiter nichts hier auffällt als die besondere Freundlichkeit, womit sie der Stadt Ulm begegnet waren; man suchte eine besondere Politik, zu welcher sie angewiesen waren, alle Republiken, so klein sie auch seyn mögen, von der Gnade des Grosherzogs gut denken zu machen, weil der Ruhm bey Republiken sich geschwinder verbreitet, als bey Höfen.

Von Nürnberg macht er die allgemeine Anmerkung, daß die Unfruchtbarkeit des Landes die Menschen zu den Tugenden und den Künsten bilde, so wie im Gegentheil fruchtbare Länder die Menschen weibisch machen und entkräften. Seiner Meynung nach weichen die Einwohner dieser Stadt an Künsten und Erfindungen niemanden und bey der natürlichen Armuth des Landes sind doch alle Bedürfnisse im Ueberflusse da, an statt daß die Böhmen bey ihren fruchtbaren Boden faul sind und an manchen Bedürfnissen des Lebens Mangel leiden.

In Neuburg an der Donau war nichts zu beobachten; in Augsburg hingegen findet der berühmte Mary Welsler auch bey ihnen allen Beyfall, *flos hominum*, sagt Daniel von ihm, *Vir in quo nec invidia inuenit quod calumniatur*. Was ihm der größten Bewunderung in der Stadt werth geschienen, war

war das berühmte Uhrwerk. Er nimmt das ganze Alterthum, die ganze Redekunst zu Hülfe, um Vergleichen zu finden, die Vortrefflichkeit dieses Kunststücks auszudrücken; aber er setzt es über alle andere Werke der Kunst mit einem besondern Enthusiasmus hinauf; dieß ist, sagt er, um am Ende noch wichtig zu seyn, der letzte Grad, das Ende der Kunst und das Ende meines Briefes.

Das möchte nun wohl 1609. bis zu Ende des Jahrs wahr gewesen seyn. Aber seit dem hat sich die Kunst immer noch weiter von ihrem Ende entfernt.

Alle aufrichtige Freunde des Staatsrechts, der Statistik, der Geschichte werden aus diesen Proben vorläufig ein Werk kennen lernen, welches zu besitzen in der Folge selbst ein wesentlicher Theil ihrer Kenntnisse seyn wird.

IO.

Zur Erfüllung des Wunsches, den wir vor einigen Jahren öffentlich geäußert haben (*), die noch ungedruckten vortreflichen Schriften des berühmten Caspar Sagittarius nach und nach im Drucke zu sehen, ist zu unserem Vergnügen ein glücklicher Anfang gemacht worden. Verschiedene der beträchtlichsten Handschriften des um die Geschichte höchstverdienten Sagittarius sind nach desselben Tode

(*) Im dritten Abschnitt des ersten Theils dieser Betrachtungen S. 513.